

**Beitragsatzung
der Bezirksärztekammer Rheinhes-
sen vom 26.09.2018**

§ 1 Mitgliedschaft und Beitragspflicht

- (1) Die Mitglieder der Bezirksärztekammer Rheinhes-
sen sind bis zur Vollendung des 70. Lebensjahres
zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet.

Beitragsjahr ist das Kalenderjahr. Der Beitrag ist
ein Jahresbeitrag.

Kammermitglieder, die nachweisen, dass sie zum
Veranlagungsstichtag Sozialhilfe empfangen, als
Gastärzte, Stipendiaten oder ähnlich ärztlich tätig
sind, werden von der Beitragspflicht freigestellt.

Von der Beitragspflicht freigestellt sind auch frei-
willige Mitglieder in der praktischen Ausbildung
nach der Approbationsordnung für Ärzte [§ 4 Abs.
(2) Satz 2 der Hauptsatzung / Studierende im
Praktischen Jahr].

- (2) Als Beiträge werden erhoben
a) der Verwaltungsbeitrag,
b) der Fürsorgebeitrag.

Der Verwaltungsbeitrag wird nach Maßgabe die-
ser Beitragsatzung erhoben. Zur Erhebung des
Fürsorgebeitrages wird eine eigene Beitragsat-
zung erlassen.

- (3) Die Beitragspflicht für das Beitragsjahr besteht,
wenn die Ärztin/der Arzt am 1. Februar des betref-
fenden Jahres [Veranlagungsstichtag] gemäß § 4
Hauptsatzung in der jeweils gültigen Fassung
Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Be-
zirksärztekammer Rheinhes-
sen ist. Dies gilt auch,
wenn die Mitgliedschaft erst nach dem Veranla-
gungsstichtag begründet wird und zuvor für das
betreffende Jahr keine Pflichtmitgliedschaft mit
nachgewiesener Beitragszahlung bei einer ande-
ren Ärztekammer in Deutschland bestand.

- (4) **Die Bemessungsgrundlage für die Veranla-
gung** der einzelnen Kammermitglieder **basiert im
Allgemeinen auf den durch** ärztliche Arbeit er-
zielten Einkünften im Sinne des Einkommensteu-
ergesetzes und dem zu versteuernden Einkom-
men im Sinne des Körperschaftsteuergesetzes
aus dem vorletzten Jahr vor dem Beitragsjahr
[Bezugsjahr].

Die Beitragsberechnung erfolgt gemäß § 4 dieser
Beitragsatzung.

- (5) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Ver-
anlagungsbescheid. Dieser wird von der Ge-
schäftsführung der Bezirksärztekammer Rhein-
hes-
sen erteilt.
- (6) Die Veranlagungsbescheide sind Leistungsbe-
scheide im Sinne des Verwaltungsvollstreckungs-
gesetzes für das Land Rheinland-Pfalz in der je-
weils geltenden Fassung. Der Kammerbeitrag ist
mit Zugang des Veranlagungsbescheides fällig
und innerhalb eines Monats zu entrichten.
- (7) Der Zugang des Bescheides gilt spätestens mit
Ablauf des dritten Werktages nach Postaufgabe
als erfolgt, sofern nicht ein späteres Zugehen
nachgewiesen wird.

§ 2 Nachweis, Fälligkeit und Rechtsbehelf

- (1) Jedes Kammermitglied hat bis zum 1. März eines
jeden Jahres einen Einkommensnachweis vorzu-
legen, auf dessen Basis die Beitragsveranlagung
erfolgt. Als Nachweis geeignet ist ein entspre-

chender Auszug des Einkommensteuerbeschei-
des (der hinsichtlich der nicht beitragsrelevanten
Angaben anonymisiert werden kann) bzw. eine
schriftliche Bestätigung oder die Vorlage einer
Gewinn- und Verlustrechnung durch einen Steu-
erberater. Wenn in Einzelfällen grundsätzlich kein
deutscher steuerlicher **Nachweis für das Be-
zugsjahr** vorgelegt werden kann (z.B. Tätigkeit im
Ausland / keine Pflicht zur Abgabe einer Steuerer-
klärung), ist ein ansonsten geeigneter Nachweis
über die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] zu
führen.

- (2) **Liegt ein Einkommensnachweis für das Be-
zugsjahr [§ 1 Abs. (4)] dem Kammermitglied bis
zum 01.03. des Beitragsjahres noch nicht vor, so
kann – für jedes Beitragsjahr einmalig – ein älte-
rer Einkommensnachweis für die Veranlagung
herangezogen werden.** Dies führt dann zu einer
nur vorläufigen Veranlagung. **Ersatzweise kann
dafür der Einkommensnachweis für das Jahr
vor dem Bezugsjahr herangezogen werden, in
Ausnahmefällen für das zwei Jahre davor lie-
gende Jahr.**

Der Nachweis **für das Bezugsjahr [§ 1 Abs. (4)]
ist dann** innerhalb von 24 Monaten nach Zugang
des vorläufigen Bescheides vom Mitglied **nachzu-
reichen** und wird Grundlage **des dann zu ferti-
genden** endgültigen Veranlagungsbescheides.
Sich dabei ergebende Differenzen in der Beitrags-
höhe werden unverzüglich dem Mitglied auf unbar-
em Wege erstattet, durch Lastschrift nacherho-
ben oder sind vom Mitglied [gemäß § 2 Abs. (4)
und (5)] zu überweisen.

Wird der Nachweis für das Bezugsjahr nicht bin-
nen 24 Monaten eingereicht, so ergeht [analog § 2
Abs. 3] ein **endgültiger** Bescheid zum Höchstbei-
trag. Auf diesen sind die ansonsten in § 2 Abs. 3
beschriebenen nachträglichen Korrekturmöglich-
keiten nicht anwendbar.

Wegen des Verwaltungsaufwandes ist für jeden
vorläufigen Beitragsbescheid eine zusätzliche
Verwaltungsgebühr zu entrichten und fällig mit
Zugang des vorläufigen Bescheides. Die Höhe der
Gebühr wird in der Verwaltungskostenordnung
festgelegt.

**Ausgenommen von dieser Verwaltungsgebühr
sind alle vorläufigen Bescheide, mit denen
gemäß dieser Satzung eine Veranlagung zum
Mindestbeitrag oder dem Doppelten des Min-
destbeitrags erfolgt.**

- (3) Liegt der Bezirksärztekammer am 1. März des
Beitragsjahres **der Nachweis** des Kammermit-
glieds [gemäß Abs. (1) oder (2)] nicht vor, so wird
es durch Veranlagungsbescheid zum vorläufigen
Höchstbeitrag veranlagt.

Die Bezirksärztekammer hat den Bescheid ent-
sprechend zu berichtigen, wenn das Kammermit-
glied binnen 24 Monaten nach Zugang desselben
die Höhe der Beitragsbemessungsgrundlage [ge-
mäß § 1 Abs. (4)] nachweist. Für den Nachweis
gilt die in § 2 Abs. (1) Satz 2 beschriebene Form.

- (4) Die Kammermitglieder sind verpflichtet, ihren
Beitrag unbar [Überweisung oder Zustimmung
zum Lastschriftverfahren] zu entrichten.

Bei Kammermitgliedern, die dem Lastschriftver-
fahren zugestimmt haben, erfolgt die Lastschrift
frühestens vier Wochen nach Erlass des Veranla-
gungsbescheides. In diesem wird auf das anste-
hende Inkasso hingewiesen.

Kammermitglieder, die dem Einzug per Lastschrift nicht zugestimmt haben, sind zur Überweisung binnen der in Abs. (4) genannten Frist verpflichtet.

- (5) Rückständige Beiträge werden zweimal unter Angabe einer Zahlungsfrist angemahnt. Die 2. Mahnung erfolgt frühestens 3 Wochen nach Absendung der 1. Mahnung. Für eine 2. Mahnung wird ein Säumniszuschlag von 30 € erhoben.

Verläuft die 2. Mahnung erfolglos, so sind die Rückstände außer bei den freiwilligen Mitgliedern nach § 16 HeilBG in Verbindung mit den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz in den jeweils geltenden Fassungen beizutreiben. **(Ausnahmen sind gemäß § 6 Abs. (3) möglich.)**

Verläuft die Mahnung bei freiwilligen Mitgliedern erfolglos, so entscheidet der Vorstand der Bezirksärztekammer Rheinhesen über Fortbestand oder Löschung der freiwilligen Mitgliedschaft.

- (6) Hat ein Mitglied seine Meldepflicht nicht erfüllt und damit seine Veranlagung unmöglich gemacht, so erfolgt diese nachträglich gemäß Abs. (1) und (2).
- (7) Gegen den Veranlagungsbescheid kann das betroffene Mitglied innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch nach § 70 Verwaltungsgerichtsordnung [VwGO] einlegen. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksärztekammer Rheinhesen zu erheben, über diesen entscheidet der Vorstand.
- (8) Gegen den Widerspruchsbescheid ist innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung die Anfechtungsklage nach den Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung beim zuständigen Verwaltungsgericht möglich. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung [§ 80 Abs. (2) Verwaltungsgerichtsordnung].

§ 3 Beitragsbemessungsgrundlage

- (1) **Ärztliche Tätigkeit ist jede**, bei der ärztliche Fachkenntnisse angewendet oder mit verwendet werden. Dazu gehört nicht nur die Behandlung von Patientinnen und Patienten, auch als Praxisvertretung oder im ärztlichen Notdienst, sondern unter anderem auch die Tätigkeit in der medizinischen Lehre und Forschung, in Wirtschaft, Industrie und in der Verwaltung sowie die fachjournalistischen und die gutachtliche sowie ehrenamtliche ärztliche Tätigkeit.
- (2) Die Einkünfte/das zu versteuernde Einkommen sind im Regelfall entsprechend den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes und/oder Körperschaftssteuergesetzes aus allen Tätigkeiten [gemäß § 3 Abs. (1)] ungeachtet des Ortes der Erbringung zu ermitteln. (Ausnahmen s. § 2 Abs. (1), Satz 3)
- (3) Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Beitragshöhe gelten in der Regel:
 - alle Einkünfte aus selbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle Einkünfte aus nichtselbständiger ärztlicher Arbeit
 - alle anderen Einkünfte aus ärztlicher **Tätigkeit**, soweit diese steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb erfasst werden
 - alle sonstigen Einkünfte aus ärztlicher **Tätigkeit**

- das zu versteuernde Einkommen nach Körperschaftssteuergesetz, soweit es aufgrund ärztlicher **Tätigkeit** erzielt wird.

- (4) Praxisveräußerungsgewinne, Ruhegehälter, Renten sowie andere Bezüge und Vorteile, die aufgrund früherer ärztlicher **Tätigkeit** gewährt werden, **fallen nicht unter die Beitragsbemessungsgrundlage**.

§ 4 Beitragsberechnung

- (1) Der Beitrag berechnet sich aus Beitragsfaktor [in %], multipliziert mit einem Hebesatz [in %], angewandt auf die Beitragsbemessungsgrundlage. Der so ermittelte Beitrag wird, nach Vornahme aller etwa durchzuführenden Reduzierung(en) [gemäß § 5], auf einen ganzen EUR-Betrag abgerundet.
- (2) Der Beitragsfaktor beträgt 1 % der Beitragsbemessungsgrundlage. Der Faktor wird mit einem Hebesatz zwischen 20 % und 150 % multipliziert.
- (3) Der Hebesatz wird von der Vertreterversammlung für jedes Beitragsjahr gesondert durch Beschluss festgelegt. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Stimmen der Mitglieder der Vertreterversammlung und ist **nach den Vorgaben der Hauptsatzung** bekanntzumachen.
Sofern ein Beschluss nicht zustande kommt, gilt der zuletzt satzungskonform beschlossene Hebesatz weiter. Auch dies ist **nach den Vorgaben der Hauptsatzung** bekanntzumachen.
- (4) Abweichend von Abs. (1) wird sowohl ein Mindest- wie ein Höchstbeitrag festgelegt. Der Mindestbeitrag beträgt 60 EUR. Der Höchstbeitrag beträgt 6.000 EUR.

Kammermitglieder, die **ausschließlich** Einkünfte aus Ruhegehalt oder Rente beziehen, können die freiwillige Mitgliedschaft beantragen und werden wie andere freiwillige Mitglieder zum Mindestbeitrag veranlagt.

- (5) Berufsanfänger, die im Bezugsjahr noch keine Einkünfte aus ärztlicher Arbeit **erzielt** haben, werden in den ersten 2 Jahren ihrer **ärztlichen Tätigkeit** zum Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt.

§ 5 Beitragsreduzierungen

- (1) Kammermitglieder, die der Bezirksärztekammer eine Ermächtigung zum Einzug ihrer Beiträge erteilt und den Einkommensnachweis bis spätestens 1. März übermittelt haben, erhalten eine Beitragsreduzierung von 20 €. **Diese Reduzierung entfällt im weiteren Verlauf für ein Beitragsjahr, wenn es zu einer Rücklastschrift gekommen ist.**
- (2) Berufstätige Kammermitglieder, die nicht in Bezug auf Patienten in Therapie, Diagnostik und/oder Prävention ärztlich oder gutachtlich tätig sind, werden mit jeweils 75 % des Beitragessatzes nach § 4 Abs. (1) Beitragssatzung veranlagt.
Diese Form der ärztlichen Tätigkeit kann die Bezirksärztekammer Rheinhesen stichprobenartig prüfen. Stellt sich heraus, dass der Tatbestand nicht erfüllt war, so erfolgt eine Nacherhebung der Differenz zum nicht reduzierten Beitrag.
- (3) Pflichtmitglieder, die gleichzeitig Pflichtmitglied mit nachgewiesener Beitragszahlung in einer oder mehreren Heilberufekammer(n) in der Bundesrepublik Deutschland sind, erhalten eine Beitragsreduzierung. [Dies gilt nicht für die gleichzeitige Mitgliedschaft in der Landesärztekammer Rheinland-

Pfalz.] Die Beitragshöhe ergibt sich dann aus dem nach § 4 und § 5 zu errechnenden Beitrag, geteilt durch die Anzahl der gleichzeitigen Mitgliedschaften in Heilberufekammern.

- (4) Kammermitglieder, die während des Beitragsjahres **ihre ärztliche Tätigkeit aus Altersgründen aufgeben oder aufgegeben haben, werden nach Eintritt dieses Tatbestands auf Antrag für das laufende Beitragsjahr mit dem Doppelten des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) veranlagt. (Der Bezug des Altersruhegeldes von der Ärzteversorgung ist kein Beleg für die Aufgabe der ärztlichen Tätigkeit.)** Stellt das Kammermitglied den Antrag nach Satz 1, wird es entsprechend vorläufig veranlagt. Für die endgültige Veranlagung hat das Kammermitglied **innen 24 Monaten [nach Erlass des vorläufigen Bescheides]** durch entsprechende Belege den Nachweis zu führen, dass es die ärztliche Tätigkeit beendet hat. Für die Form des Nachweises gilt § 2 Abs. (1) analog. Wird der Nachweis bis zur Frist nicht erbracht, kann das Kammermitglied nach billigem Ermessen veranlagt werden.

Für Mitglieder, die ihre Tätigkeit als Ärztin oder Arzt im Prinzip beenden, aber danach noch geringfügig ärztlich tätig – und damit Pflichtmitglieder – sind, wird als vorläufiger Beitrag das Doppelte des Mindestbeitrages nach § 4 Abs. (4) Beitragsatzung erhoben, bis die verminderten Einkünfte aus ärztlicher Tätigkeit durch Vorlage des Nachweises [gemäß § 2 Abs. (1) und (2)] – in der Regel nach zwei Jahren – belegt werden können. Ab dann ergehen wieder endgültige Bescheide und es werden sukzessive die vorläufigen Bescheide durch endgültige ersetzt. Dabei gelten wieder die unter § 2 Abs. (1) und (2) genannten Nachweisregelungen. In Jahren, in denen die Bemessungsgrundlage [§ 1 Abs. (4)] 3.000 EUR nicht überschreitet, erfolgt eine Freistellung von der Beitragspflicht.

- (5) Kammermitglieder, die in ihrer Praxis MFA ausbilden, können eine Beitragsreduzierung erhalten, wenn eines oder mehrere der nachfolgenden Kriterien erfüllt ist/sind. Unter Hospitation ist dabei eine Ausbildungsphase in einer fremden Praxis von zusammenhängend mindestens 10 Arbeitstagen im Kalenderjahr vor dem Beitragsjahr zu verstehen.

- Kammermitglieder, die auf Grund des Spektrums ihrer Praxis nicht alle Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes abdecken können und daher im Vorjahr für ihre Auszubildenden entsprechende Hospitationen sichergestellt haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Auszubildender/m nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Auszubildende beschränkt.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, die Auszubildende im Vorjahr zur Hospitation in ihrer Praxis aufnehmen, damit diese fehlende Inhalte des Ausbildungsrahmenplanes erlernen können, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um 5 %. Diese Reduzierung ist pro Hospitant/in nur einmal je Ausbildungsjahr möglich und auf maximal zwei Hospitant(inn)en beschränkt. Über die Hospitation ist ein Zeugnis auszustellen, welches der Bezirksärztekammer Rheinhausen vorzulegen ist.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende ihre Abschlussprüfung im Vorjahr mit der Note 2 und besser bestanden haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende für die gute Führung des Berichtsheftes im Vorjahr ausgezeichnet wurden, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- Kammermitglieder, deren Auszubildende im Vorjahr mindestens zwei Fortbildungsveranstaltungen der Bezirksärztekammer Rheinhausen mit Erfolg besucht haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsreduzierung um jeweils 5 % für maximal 2 Auszubildende.

[Reduzierung: maximal zweimal 5 %]

- (6) Anträge nach Abs. (4) bzw. (5) müssen im Beitragsjahr spätestens bis zum 31.12. der Bezirksärztekammer Rheinhausen vorliegen.

- (7) Kammermitglieder, die im Bezugsjahr ein steuerlich anerkanntes Kind/Kinder haben, erhalten auf Antrag eine Beitragsermäßigung in Höhe von 25 € pro Kind. Dieser Antrag ist bis zum 1. März des Beitragsjahres zu stellen und für das Bezugsjahr zu belegen. Spätere Anträge werden nicht berücksichtigt.

- (8) Die Beitragsreduzierungen nach den Abs. (2), (3), (4), (5) und (7) können nur soweit vorgenommen werden, wie dadurch keine Unterschreitung des Mindestbeitrages eintritt.

§ 6 Stundung, Ermäßigung bzw. Erlass

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Beitrag zur Vermeidung unzumutbarer Härten gestundet, ermäßigt oder erlassen werden. Ein Rechtsanspruch hierauf besteht nicht. Der Antrag muss unter Beifügung geeigneter Nachweise über den angeführten Grund bis zum 1. März bzw. innerhalb eines Monats nach Zugang des Veranlagungsbescheides bei der Bezirksärztekammer Rheinhausen vorliegen.

- (2) Für die Fälligkeit ermäßigter Beiträge gelten die Regelungen des § 2 Abs. (4), (5) und (6), für Rechtsmittel § 2 Abs. (8) und (9) entsprechend.

- (3) In besonders gelagerten Einzelfällen und sofern die Beitragshöhe mutmaßlich 500 EUR nicht überschreitet, kann durch den Vorsitzenden der Bezirksärztekammer der Verzicht auf die Beitragspflicht verfügt werden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt ist, ebenfalls am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt tritt die jeweils vorherige Fassung der Beitragssatzung der Bezirksärztekammer Rheinhausen außer Kraft.